

Bericht sichert Bestehen der Demenz-WG

Tochter stimmt der Veröffentlichung eines Fotos ihrer Mutter zu

„Gemeinsam gegen das Vergessen“ überschreibt eine Großstadtzeitung ihren Bericht über eine sogenannte „Demenz-WG“. Ein beige gestelltes Foto zeigt eine 84-jährige Bewohnerin. Beschwerdeführer ist das Betreuungsgericht beim Amtsgericht. Seit einem halben Jahr ist es mit der abgebildeten Dame befasst. Damals sei bei ihr eine Demenz von „mittelgradiger Ausprägung“ festgestellt worden. Die Tochter der Frau – sie ist mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattet – habe dem Vertreter der Zeitung gestattet, ein Foto ihrer Mutter zu veröffentlichen. Welches Interesse die Mutter daran gehabt haben solle, habe die Tochter trotz Nachfrage nicht erklärt. Das Gericht weist darauf hin, dass eine Vorsorgevollmacht nicht die Abbildung der Vollmachtgeberin in einem Medium einschließe. Aus Sicht des Betreuungsgerichts ist die Zurschaustellung eines Demenzkranken besonders verwerflich. Zudem sei die Bebilderung für das Verständnis des Artikels nicht erforderlich. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, einer ihrer Redakteure habe sich an die Angehörigen der Bewohner einer Wohngemeinschaft für Demenzpatienten gewandt und gefragt, ob er über die WG berichten dürfe. Angehörige und Betreuer hätten der Berichterstattung in Wort und Bild zugestimmt. Die Tochter der Dame, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, habe zur Bedingung gemacht, dass der Name der Mutter geändert werde. Dies sei geschehen. Zur rechtlichen Situation teilt der Verlag mit, dass die Vorsorgevollmacht die weitestgehende Vollmacht sei, die erteilt werden könne. Zudem sei eine Vermögenspflegschaft eingerichtet worden. Die Personensorge für die Mutter sei der Tochter durch die Vermögenspflegschaft nicht entzogen. Dass die Fotoveröffentlichung ein Fall der Vermögenssorge sein solle, sei nicht ersichtlich. Die Berichterstattung habe dazu geführt, dass die Wohngemeinschaft trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten weiterhin bestehen können.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Angehörigen der Demenzkranken haben der Berichterstattung in Wort und Bild zugestimmt. Das betrifft auch die Tochter der Dame, deren Foto Hauptpunkt in der Beschwerde ist. Soweit die Tochter dabei die Reichweite der Vertretungsbefugnis für ihre Mutter bewusst oder unbewusst überschritten hat, geht dies nicht zu Lasten des Journalisten. Hinweise auf eine nur beschränkte Vollmacht gibt es nicht. Indem der Redakteur die Tochter um Einwilligung zur Fotoveröffentlichung gebeten hat, erfüllt er die Anforderungen des Pressekodex. Aus der Schilderung seines Vorgehens ergeben sich keine Anhaltspunkte, die bezweifeln ließen, dass der Autor die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über möglicherweise schutzbedürftige Personen nicht

eingehalten oder deren Lage gar ausgenutzt hätte. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel überdies keinerlei Zurschaustellung oder andere Nachteile für die Betroffene. (0597/13/3)

Aktenzeichen:0597/13/3

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet